

Mandanten- Brief

Oktober 2016

1. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz in Arbeit

Nach dem **ersten Bürokratieentlastungsgesetz vor einem Jahr** geht der Bürokratieabbau in die nächste Runde, denn der **Entwurf für das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz** liegt jetzt vor. Die darin enthaltenen Maßnahmen haben eine deutlich größere Breitenwirkung als die des ersten Gesetzes, denn fast jeder Unternehmer und Freiberufler kann **von mindestens einer der Maßnahmen profitieren**. Das Gesetzgebungsverfahren ist zwar erst am Anfang, aber das Gesetz soll noch im Herbst von Bundestag und Bundesrat beraten werden, sodass es **zum 1. Januar 2017 in Kraft treten** kann. Und das sind die Maßnahmen, die in dem Gesetz enthalten sind:

- **Lieferscheine:** Lieferscheine sind als Handels- oder Geschäftsbriefe mindestens sechs Jahre aufzubewahren, und sogar zehn Jahre lang, wenn sie als Buchungsbeleg verwendet werden. Weil eine **Rechnung ohnehin stets Angaben zu Menge und Art der gelieferten Ware** enthalten muss und es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Lieferscheinen gibt, wird die **Aufbewahrungspflicht** für Lieferscheine nun **weitgehend gestrichen**. Bei empfangenen Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist künftig mit dem Erhalt der Rechnung und bei abgesandten Lieferscheinen mit dem Versand der Rechnung. Davon ausgenommen sind lediglich Lieferscheine, die auch als Buchungsbeleg verwendet werden – diese sind wie bisher aufzubewahren. Die verkürzte Aufbewahrungspflicht gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungspflicht nach der bisherigen Vorschrift noch nicht abgelaufen ist.
- **Kleinbetragsrechnungen:** In Rechnungen über Kleinbeträge bis zu 150 Euro müssen **nicht sämtliche Pflichtangaben für eine Rechnung** enthalten sein. Es genügen das Datum, die Adresse des Rechnungsausstellers, die Aufstellung der Waren oder Leistungen und der Rechnungsbetrag sowie der Umsatzsteuersatz oder Steuerbetrag. Die **bisherige Grenze von 150 Euro wird nun auf 200 Euro angehoben**.
- **Kleinunternehmerregelung:** Wenn der Umsatz im letzten Jahr nicht über 17.500 Euro lag und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt, kann ein Unternehmer die Kleinunternehmerregelung nutzen. Er muss dann in Rechnungen **keine Umsatzsteuer ausweisen** und abführen, darf aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Grenzbetrag für den Vorjahresumsatz wird nun **auf 20.000 Euro angehoben**.
- **SV-Beiträge:** Wenn bei der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge der endgültige Arbeitslohn noch nicht bekannt ist, muss bisher die voraussichtliche Höhe der Beiträge geschätzt und abgeführt werden. Die Differenz zwischen Schätzung und endgültigem Betrag ist dann im Folgemonat mit zu berücksichtigen. Künftig steht das **vereinfachte Verfahren** allen Arbeitge-



Bürokratieentlastung
vor allem im Steuerrecht

Gesetz soll noch im Herbst
verabschiedet werden und
2017 in Kraft treten

keine Aufbewahrungspflicht
mehr für Lieferscheine, wenn eine
Rechnung vorliegt

Buchungsbelege sind
weiterhin aufzubewahren

Kleinbetragsrechnungen
bis zu 200 Euro

Umsatzgrenze für Kleinst-
unternehmer steigt von
17.500 auf 20.000 Euro

vereinfachte Berechnung
der voraussichtlichen Bei-
träge für alle Arbeitgeber

bern offen. Dabei werden einfach die Beiträge des Vormonats als Grundlage genommen und wie bisher die Differenz im Folgemonat ausgeglichen. Eine aufwendige Schätzung ist damit nicht mehr notwendig.

- **Lohnsteueranmeldung:** Ein Arbeitgeber, der nicht mehr als 4.000 Euro Lohnsteuer im Jahr ans Finanzamt abführt, muss die **Lohnsteueranmeldung nur einmal im Quartal** statt jeden Monat abgeben. Diese **Grenze** wird jetzt **auf 5.000 Euro angehoben**.
- **Pflegeversicherung:** Für die **Abrechnung von Pflegeleistungen** im Rahmen der Pflegeversicherung sollen bis 2018 die Details für eine komplett elektronische Abrechnung festgelegt werden.
- **Handwerksordnung:** Die Handwerkskammern können künftig von Mitgliedern auch Webseiten und Email-Kontaktdaten erfragen und in die Handwerksrolle aufnehmen sowie mit Mitgliedern **elektronisch kommunizieren**. Daneben erfolgen in der Handwerksordnung noch verschiedene weitere Änderungen, beispielsweise zur Ausstellung des **Europäischen Berufsausweises** und zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in digitalen Medien.

2. Neue Kassenvorschriften schon ab 2017

Das „**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“, das den **Einsatz manipulationssicherer Kassen vorschreiben** soll, liegt jetzt zusammen mit einer Technischen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes als Regierungsentwurf vor. Gegenüber dem ersten Entwurf wurde das **Inkrafttreten** der neuen Vorgaben **um ein Jahr nach hinten verschoben**. Für ehrliche Unternehmer bedeutet das Gesetz vor allem zusätzlichen Aufwand und Kosten sowie das Risiko erheblicher Strafen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Eine **rechtzeitige Vorbereitung ist daher empfehlenswert**. Folgende Maßnahmen sind im Gesetz vorgesehen:

- **Sicherheitseinrichtung:** Elektronische Kassen und Aufzeichnungssysteme müssen **ab 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen**, die die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der erfassten Geschäftsvorfälle gewährleistet. Für viele derzeit eingesetzte Kassen wird eine Nachrüstung möglich sein. Ist die Kasse nicht nachrüstbar, genügt aber den aktuellen Vorgaben und wurde zwischen 2010 und 2019 angeschafft, darf sie noch längstens bis Ende 2022 weiter verwendet werden.
- **Kassen-Nachschau:** Eine Kassen-Nachschau soll dem Finanzamt ermöglichen, **bei Verdacht auf Manipulation** oder Steuerhinterziehung auch unangekündigt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung zeitnah **zu überprüfen**.
- **Sanktionen:** Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen festgestellt, können diese mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000 Euro** geahndet werden, auch wenn kein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine **Belegausgabe auf Verlangen des Kunden** vor. Die Einführung einer **allgemeinen Registrierkassenpflicht** ist allerdings **nicht vorgesehen**. Manuelle Aufzeichnungen sind also weiterhin zulässig, wenn der Anlass oder die Betriebsgröße eine Registerkasse nicht rechtfertigt, beispielsweise bei Wochenmärkten, Festen oder Hofläden.

quartalsweise Abgabe der Lohnsteueranmeldung bis 5.000 Euro Steuer pro Jahr

digitale Abrechnung von Pflegeleistungen

verschiedene Änderungen der Handwerksordnung

Pflicht zur Verwendung manipulationssicherer Kassen geplant

rechtzeitige Vorbereitung schützt vor späterem Ärger

Kassen müssen ab 2020 eine technische Sicherheitseinrichtung haben

Nachschau erlaubt unangekündigte Kontrolle durch das Finanzamt

hohe Strafen auch ohne echten Schaden

weiterhin keine generelle Registrierkassenpflicht

In der Diskussion um das neue Gesetz ist aber fast untergegangen, dass schon **ab 2017 verschärfte Regeln für Registrierkassen**, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter gelten. Grundlage dafür sind die **2010 geänderten Vorgaben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen** bei Bargeschäften. Seither müssen die Kassen **jeden Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen**. Außerdem müssen die Geschäftsvorfälle **unveränderbar und maschinell auswertbar** auf einem Datenträger gespeichert werden. Für jedes Kassensystem oder kassenähnliche System müssen die Aufzeichnungen getrennt geführt und aufbewahrt werden. Kassen, die diese Vorgaben nicht oder nur teilweise erfüllen, dürfen aufgrund einer **Übergangsregelung noch bis zum 31. Dezember 2016** weiterverwendet werden. Wer aber 2017 noch eine Kasse verwendet, die nicht den aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung genügt, riskiert bei einer Betriebsprüfung Hinzuschätzungen und anderen Ärger.

3. Hotelparkplatz ist voll umsatzsteuerpflichtig

Bei Hotelübernachtungen unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Die **Einräumung von Parkmöglichkeiten** an Hotelgäste gehört nicht dazu und ist daher **mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern**. Das gilt auch dann, wenn die **Parkplätze den Gästen kostenfrei zur Verfügung stehen** und die Nutzung der Parkmöglichkeiten vom Hotel nicht erfasst wird.

4. Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsübertragung

Den Investitionsabzugsbetrag kann ein Unternehmer auch in Anspruch nehmen, wenn bei der Geltendmachung feststeht, dass die **Investition nicht mehr von ihm selbst, sondern** aufgrund einer bereits durchgeführten oder feststehenden unentgeltlichen Betriebsübertragung **von seinem Nachfolger** vorgenommen werden soll. Voraussetzung dafür ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber, dass der Unternehmer bei Fortführung des Betriebs die geplanten Wirtschaftsgüter selbst angeschafft oder hergestellt hätte. Außerdem muss er zum maßgeblichen Bilanzstichtag anhand objektiver Kriterien davon ausgehen können, dass die **Investition nach Übertragung des Betriebs fristgemäß von seinem Nachfolger durchgeführt** wird.

5. Irrtümlich gezahlter Lohn an Gesellschafter-Geschäftsführer

Auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gilt, dass irrtümlich gezahlter Lohn **erst bei der Rückzahlung die Einkünfte mindert**. Stellt das Finanzamt also bei einer Betriebsprüfung fest, dass dem Geschäftsführer mehr gezahlt wurde als im Anstellungsvertrag vereinbart, wirkt sich die **Rückzahlung nicht rückwirkend** aus. Zu wenig gezahlte Leistungen werden dagegen rückwirkend ab ihrer Fälligkeit berücksichtigt. Der Bundesfinanzhof rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung damit, dass zwar der Gesellschafter die Gesellschaft beherrscht und damit über den Zeitpunkt der Auszahlung

schärfere Vorgaben schon ab 2017

Geschäftsvorfälle müssen vollständig und maschinell auswertbar gespeichert werden

Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft aus

kostenloser Parkplatz für Hotelgäste ist im Zimmerpreis anteilig mit dem vollen Steuersatz einzukalkulieren

anstehende Betriebsübertragung steht dem Investitionsabzugsbetrag nicht grundsätzlich im Weg

Rückzahlung von Überzahlungen wirkt sich nicht rückwirkend aus

Nachzahlung von Unterzahlungen gilt dagegen rückwirkend

bestimmen kann. Die Gesellschaft beherrscht aber nicht den Gesellschafter und kann damit den Zeitpunkt der Rückzahlung nicht beeinflussen.

6. Übergang zur Liebhaberei ist keine Betriebsaufgabe

Es kann passieren, dass eine zunächst mit Gewinnerzielungsabsicht geführte Tätigkeit **im Lauf der Jahre steuerlich zur Liebhaberei wird**, wenn nur noch Verluste auflaufen. Ein solcher **Übergang zur Liebhaberei** stellt aber **keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe** dar, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das Finanzamt darf daher von einem Einnahme-Überschuss-Rechner **nicht die Aufstellung einer Abschlussbilanz verlangen**, um einen daraus resultierenden Übergangsgewinn besteuern zu können. Allerdings führt der spätere Verkauf von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, die vor dem Übergang angeschafft und daher als Betriebsausgabe abgezogen wurden, zu einer nachträglichen Betriebseinnahme.

7. Voller Steuerfreibetrag auch für Erben im Ausland

Schon mehrfach war die Höhe der **Erbschaftsteuerfreibeträge für Personen**, die **im Ausland** leben, aber Vermögen im Inland erhalten, Gegenstand von Gerichtsverfahren. Diese Personen haben nach dem Gesetz unabhängig vom Verwandtschaftsgrad nur einen **Freibetrag von 2.000 Euro**, solange sie nicht die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen. Auch diese **Optionsregelung** hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun aber als **europarechtswidrig** eingestuft. Das Finanzgericht Düsseldorf, das dem EuGH die Frage vorgelegt hat, hat daraufhin einer Mutter, und ihren Töchtern, die alle in Großbritannien leben, den **vollen Freibetrag von 400.000 Euro** zugesprochen.

8. Ausgaben für Dienstjubiläum sind steuerlich abziehbar

Die Aufwendungen für eine **betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums** können nahezu ausschließlich beruflich veranlasst und damit **als Werbungskosten abziehbar** sein. Wichtigste Voraussetzung dafür ist aber, dass die **Gäste nach berufsbezogenen Kriterien** und nicht nach persönlicher Präferenz eingeladen werden. Im Streitfall hatte ein Finanzbeamter zu einer Feier anlässlich seines 40jährigen Dienstjubiläums **unterschiedslos alle Kollegen eingeladen**. Daher ging der Bundesfinanzhof von einer eindeutig beruflichen Veranlassung aus.

9. Künstlersozialabgabe sinkt 2017 auf 4,8 %

Die jetzt in Kraft getretene Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017 bringt erfreuliche Nachrichten bei der Belastung durch die Künstlersozialabgabe: Im kommenden Jahr soll der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** gleich **um 0,4 % sinken auf dann 4,8 %**. Die Künstlersozialabgabe müssen alle Unternehmen abführen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Bemessungsgrundlage für die Abgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Übergang zur Liebhaberei verpflichtet nicht zur Aufstellung einer Abschlussbilanz

nachträgliche Betriebseinnahmen bei Verkauf von Umlaufvermögen

volle Freibeträge auch bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht

EuGH hält auch Option zur vollen Steuerpflicht für europarechtswidrig

Feier zum Dienstjubiläum kann steuerlich abziehbar sein

entscheidend ist die Zusammensetzung der Gäste

Künstlersozialabgabe sinkt zum Jahreswechsel um 0,4 %